

Verkaufsbedingungen des Unternehmens
Lumberg Connect GmbH

nachfolgend Lumberg genannt

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt Lumberg nicht an, es sei denn, Lumberg hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Lumberg in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen Lumberg und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
3. Diese Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.
4. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.
5. Angebote (z.B. Menge, Lieferzeit, Preis) sind freibleibend und unverbindlich. Konkrete Lieferverpflichtungen entstehen erst mit der Auftragsbestätigung. Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Entwürfe und andere Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) können angepasst werden. Sie sind daher nur dann verbindlich, wenn sie durch Lumberg ausdrücklich als solche bezeichnet werden.
6. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich Lumberg seine Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen nur zugänglich gemacht werden, wenn Lumberg zuvor zugestimmt hat oder dies aufgrund gesetzlicher Regelungen notwendig ist. Sie dürfen ohne Zustimmung von Lumberg auch nicht anderweitig verwertet werden. Wenn der Auftrag nicht erteilt wird, sind sie auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
7. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

II. Fristen für Lieferungen, Verzug

1. Die von Lumberg genannten Termine und Fristen beziehen sich auf das Versanddatum der Ware. Der Beginn der von Lumberg angegebenen Lieferzeit setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn Lumberg die Verzögerung zu vertreten hat. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
2. Höhere Gewalt oder Ereignisse, die die Lieferung ohne das Verschulden von Lumberg unmöglich machen oder wesentlich erschweren, berechtigen Lumberg zur Verschiebung des Liefertermins oder zum Rücktritt vom Vertrag.
3. Kann Lumberg aus Gründen, die die Firma zu vertreten hat, eine vereinbarte Frist nicht einhalten oder gerät die Firma aus sonstigen Gründen in Verzug, so hat der Besteller eine angemessene Nachfrist zu setzen. Lumberg haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von Lumberg zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein verschuldender Vertreter oder Erfüllungsgehilfe ist Lumberg zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer von Lumberg zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung Lumbers auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
4. Lumberg haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Vertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Lumberg haftet auch nach den gesetzli-

chen Bestimmungen, sofern als Folge eines von Lumberg zu vertretenden Lieferverzugs der Besteller berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

5. Lumberg haftet auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von Lumberg zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
6. Im Übrigen haftet Lumberg im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5% des Lieferwertes.
7. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung einzelner Liefertermine kann Lumberg spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb drei Wochen nach, ist Lumberg berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung abzulehnen und Schadensersatz zu fordern.
8. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, verletzt er schuldhaft seine Mitwirkungspflichten oder werden auf seinen Wunsch Versand oder Zustellung um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
9. Sofern die Voraussetzungen von Abs. (8) vorliegen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Lieferung in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist.
10. Ist Lumberg aus dem geschlossenen Vertrag zur Vorleistung verpflichtet, so kann die Lumberg obliegende Leistung verweigert werden, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Anspruch Lumbers auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Lumberg zustehende Gegenleistung auf Grund einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers gefährdet wird.

III. Versand, Gefahrübergang, Verpackungsrücknahme

1. Die Gefahr geht, auch bei frachtfreier Lieferung, auf den Besteller über, sobald die Ware die Werke von Lumberg verlassen hat. Die Auswahl des Transportmittels steht Lumberg frei, wenn mit dem Besteller keine besondere Versandart vereinbart ist. Eine Transportversicherung erfolgt ohne besondere Vereinbarung nicht. Wird der Versand aus von Lumberg nicht zu vertretenden Gründen verzögert, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Lumberg ist dann berechtigt, die Ware auf Kosten des Bestellers zu lagern (Art. II Nr. 8).
2. Lumberg nimmt die verwandten Transportverpackungen (im Sinne der Verpackungsverordnung) nur zurück, wenn die Anlieferung frachtfrei an die Werksadresse von Lumberg erfolgt.

IV. Preisstellung, Zahlungsbedingungen, Verzug

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
2. Liegt die vereinbarte Lieferzeit über 4 Monate, so ist Lumberg nach Ablauf dieser Frist berechtigt, zwischenzeitlich eingetretene Änderungen der Kostenfaktoren, insbesondere aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreisänderungen, durch eine Preisanpassung bzw. Nachberechnung zu berücksichtigen.
3. Falls nicht Abweichendes vereinbart ist, weist Lumberg alle Preise in Euro und als Nettopreise aus. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht

- im Preis eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
4. Zahlungen sind, soweit nicht Abweichendes vereinbart worden ist, ebenfalls in Euro zu leisten.
 5. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
 6. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
 7. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Lumberg anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis besteht.
 8. Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen Lumberg gegenüber nicht pünktlich nach, ist Lumberg berechtigt, Forderungen (einschließlich Wechselforderungen) ohne Rücksicht auf Stundung, Wechsellaufzeit oder Ablauf der Zahlungsfrist sofort fällig zu stellen und weitere Lieferungen von Zug-um-Zug-Zahlung abhängig zu machen. Dies gilt auch für den Fall, dass Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen.

V. Sachmängelhaftung

Für Sachmängel haftet Lumberg wie folgt:

1. Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
 2. Sachmängel, Falschlieferungen und Minderlieferungen sowie äußerlich erkennbare Schäden sind unverzüglich, spätestens aber 10 Tage nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, schriftlich zu rügen. Verdeckte Mängel sind binnen 3 Werktagen nach Feststellung schriftlich zu rügen.
 3. Alle diejenigen Teile oder Leistungen, die innerhalb der Verjährungsfrist – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – einen Sachmangel aufweisen, sind nach Wahl des Bestellers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu bringen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
 4. Abweichende Lieferqualitäten und / oder Qualitätsvereinbarungen, als die, die Lumberg festgelegt hat, müssen spätestens mit Auftragsvergabe schriftlich vereinbart werden. Eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie mit der Folge verschuldensunabhängiger Haftung liegt nur vor, wenn Lumberg Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsangaben ausdrücklich schriftlich als garantiert bezeichnet.
 5. Bemängelte Ware darf nicht weiterbearbeitet werden. Soweit Mängelrügen berechtigt sind, trägt Lumberg die Versand- und Verpackungskosten der Rücksendung und Neulieferung. Eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung führen zum Verlust aller Sachmängelansprüche.
 6. Lumberg ist zunächst stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schadensersatzansprüche entsprechend Ziff. VI kann der Besteller erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist.
 7. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Art. VI – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
 8. Sachmängelansprüche sind ausgeschlossen bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Desgleichen gilt bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so können aus den daraus entstehenden Folgen keine Ansprüche abgeleitet werden.
9. Bei Sachmängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen allerdings nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, deren Berechtigung eindeutig feststeht. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist Lumberg berechtigt, die entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
 10. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
 11. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen Lumberg bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Sachmängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen Lumberg gilt ferner Art. V Nr. 10 entsprechend.
 12. Für Schadensersatzansprüche gilt im übrigen Art. VI (Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in diesem Art. V und VI geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lumberg und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
 13. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.
 14. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

VI. Schadensersatzansprüche

1. Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verschulden bei Vertragsabschluss, sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB, sind ausgeschlossen.
2. Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt auch, soweit der Besteller anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
3. Lumberg haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von Lumberg, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden. Zudem haftet Lumberg für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist auch der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit Lumberg keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
4. Soweit Lumberg bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und / oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet Lumberg auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haftet Lumberg allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.
5. Lumberg haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten betrifft. Das gleiche gilt, wenn dem Käufer Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung zustehen. Lumberg haftet jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
6. Eine weitergehende Haftung von Lumberg ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches ausgeschlossen. Dies

gilt insbesondere für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen an Stelle der Leistung. Hiervon unberührt bleibt die Haftung von Lumberg nach Art. II. 5. Soweit die Haftung von Lumberg ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

7. Aufwendungsersatzansprüche im Falle der Nichterfüllung sind nicht ausgeschlossen, jedoch gemäß Art V Nr. 9 eingeschränkt.
8. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.
9. Für die Verjährung für alle Ansprüche, die nicht der Verjährung wegen eines Mangels der Sache unterliegen, gilt eine Ausschlussfrist von 18 Monaten. Sie beginnt ab Kenntnis des Schadens und der Person des Schädigers.

VII. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass Lumberg die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn Lumberg nach Art. VI. 2 uneingeschränkt haftet. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
2. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Art. II Nr. 1 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von Lumberg erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht Lumberg das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will Lumberg von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so ist dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Teile der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum von Lumberg bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die Lumberg zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird Lumberg auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
2. Die Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für Lumberg als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne Lumberg irgendwie zu verpflichten. Für den Fall, dass Lumberg bei Verarbeitung der Vorbehaltsware nicht Miteigentümer wird, überträgt der Besteller Lumberg im Voraus das Miteigentum an dem Produkt im Verhältnis der Materialwerte unter Vereinbarung eines unentgeltlichen Verwahrungsverhältnisses. Erwirbt Lumberg auf diese Weise (Mit-)Eigentum an verarbeiteter Ware, so überträgt Lumberg diese bereits jetzt unter der aufschiebenden Bedingung des Ausgleichs unserer Forderungen auf den Besteller, so dass er ein Anwartschaftsrecht wie bei Vorbehaltsware erwirbt.
3. Bei der Pfändung der Vorbehaltsware durch Lumberg liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn Lumberg dies ausdrücklich erklärt. Bei Pfändung oder bei sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller Lumberg unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
4. Solange der Besteller Lumberg gegenüber nicht in Verzug ist und Lumberg ihm nicht gemäß Ziffer 6 dieses Abschnittes die Weiterveräußerung untersagt hat, darf er die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern unter der Bedingung, dass er mit seinen Bestellern ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestim-

mungen vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung und Sicherungsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt.

5. Die Ansprüche aus der Veräußerung gegen seine Abnehmer tritt der Besteller bereits hierdurch im Voraus an Lumberg sicherungshalber ab. Das Veräußerungsrecht des Bestellers ist von der Wirksamkeit des jeweiligen Forderungsübergangs auf Lumberg abhängig. Wurde die Ware zunächst verarbeitet oder mit anderen Sachen verbunden, so wird die Forderungsabtretung in Höhe des Verkaufspreises der in das Verarbeitungsprodukt eingegangenen Ware wirksam. Teilzahlungen gelten dann zunächst als den nicht abgetretenen Teil der Forderungen betreffend. Der Besteller ist zur Einziehung nur solange berechtigt, wie er Lumberg gegenüber nicht im Verzuge ist.
6. Gerät der Besteller in Verzug, so kann Lumberg die Weiterveräußerung und Verbindung untersagen und die von der Abtretung erfassten Forderungen einziehen. Der Besteller hat alle hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Nach Rücktritt vom Vertrag kann Lumberg die Herausgabe der Vorbehaltsware verlangen, wobei auch ein Teilrücktritt bezüglich der noch vorhandenen Ware zulässig ist. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Lumberg.
7. Nach Rücknahme der Kaufsache ist Lumberg zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzgl. angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
8. Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

IX. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

1. Sofern nicht anders vereinbart, ist Lumberg verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch Lumberg erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet Lumberg gegenüber dem Besteller innerhalb der in Art. V Nr. 6 bestimmten Frist wie folgt:
 - a) Lumberg wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken oder sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder einen Austausch vornehmen. Ist dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Besteller nicht verlangen.
 - b) Die Pflicht von Lumberg zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Art. VI.
 - c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von Lumberg bestehen nur, soweit der Besteller Lumberg über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und Lumberg alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
2. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
3. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von Lumberg nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von Lumberg gelieferten Produkten eingesetzt wird.
4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Nr. 1 a) gere-

gelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen des Art. V Nr. 4, 5 und 9 entsprechend.

- Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Art. V entsprechend.
- Weitergehende oder andere als die in diesem Art. IX geregelten Ansprüche des Bestellers gegen Lumberg und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

X. Innergemeinschaftliche Lieferung, Umsatzsteuerpflicht

Falls Lumberg für Lieferungen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union nur deshalb zur Umsatzsteuer herangezogen wird, weil vom Besteller gemachten Angaben zu den Voraussetzungen der Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 1b, § 6a des deutschen Umsatzsteuergesetzes nicht zutreffen oder der Besteller bzw. Abnehmer eine Verpflichtung im Rahmen der Erwerbsbesteuerung (ordnungsgemäße Meldung an das Zentralfinanzamt, Zahlung der Erwerbssteuer o.a.) nicht erfüllt hat, so hat der Besteller ohne Rücksicht auf Verschulden den Umsatzsteuerbetrag zu erstatten.

XI. Außenwirtschaftsrecht, Exportkontrolle

- Die Vertragserfüllung seitens Lumberg steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts (insbesondere Verordnung (EG) Nr. 428/2009, deutsches Außenwirtschaftsgesetz und Außenwirtschaftsverordnung), Embargos, Einfuhrbeschränkungen und/oder sonstige Sanktionen insbesondere für sog. Rüstungs- und Dual-Use-Güter (nachfolgend zusammen „Außenwirtschaftsrecht“) entgegenstehen. Der Besteller verpflichtet sich, im Geschäftsverkehr das Außenwirtschaftsrecht in seiner jeweils gültigen Fassung auf den Vertrag und seine Durchführung anzuwenden.
- Lumberg unterliegt den Verpflichtungen aus den Verordnungen (EU) Nr. 833/2014 („Russland-Sanktionen“) und 765/2006 („Belarus“-Sanktionen“) und den daraus folgenden weiteren sogenannten Sanktionspaketen. Der Besteller erkennt mit dem Abschluss eines Kauf-, Ausfuhr- oder Liefervertrages diese Sanktionsregelungen für sich gleichfalls als verbindlich an. Insbesondere verpflichtet sich der Besteller, Sorge dafür zu tragen, dass die an ihn verkauften und/oder gelieferten Produkte und/oder Technologien, die unter diese Sanktionen fallen, nicht an Russland oder Belarus wiederausgeführt werden. Im Falle von Verstößen des Bestellers gegen dieses von ihm anerkannte vertragliche Verbot und/oder die Regelungen der Russland-Sanktionen, ist Lumberg wahlweise zum Rücktritt von allen fortwährenden Verpflichtungen oder zur fristlosen Kündigung der Vertragsbeziehungen zum Besteller berechtigt. Schadenersatzansprüche der Lumberg bleiben in diesen Fällen vorbehalten.
- Der Besteller verpflichtet sich, alle für die Ausfuhr oder Verbringung nach dem geltenden Außenwirtschaftsrecht benötigten Informationen und Unterlagen beizubringen und durch staatliche Stellen auferlegte Beschränkungen in Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigungen (z.B. eine Re-exportauflage) einzuhalten. Der Besteller verpflichtet sich ferner, die Lieferungen weder direkt noch indirekt, mittelbar oder unmittelbar an Personen, Unternehmen, Einrichtungen, Organisationen oder in Länder zu verkaufen, zu exportieren, zu reexportieren, zu liefern, weiterzugeben oder anderweitig zugänglich zu machen, sofern dies gegen geltendes Außenwirtschaftsrecht verstößt. Der Besteller ist verpflichtet, auf Anforderung durch Lumberg angemessene und vollständige Informationen über die Endverwendung der Lieferungen und Leistungen zu übermitteln. Insbesondere sind sogenannte Endverbleibsdokumente auszustellen und im Original an Lumberg zum Nachweis gegenüber zuständigen staatlichen Stellen zu übersenden.
- Ist Lumberg an der rechtzeitigen Lieferung oder Leistung aufgrund der Dauer der ordnungsgemäßen Durchführung eines zoll- oder außenwirtschaftsrechtlichen Antrags, Genehmigungs-, oder Prüfungsverfahrens

gehindert, so verlängert sich eine vereinbarte Leistungszeit um die Dauer der durch dieses behördliche Verfahren bedingten Verzögerung sowie um die Zeit, die für die Wiederaufnahme der Vertragserfüllung erforderlich ist.

- Werden die für die Erfüllung des Vertrags erforderlichen Genehmigungen oder Freigaben nach dem Außenwirtschaftsrecht von den zuständigen Behörden nicht erteilt/widerrufen oder stehen sonstige rechtliche Hindernisse des Außenwirtschaftsrechts dauerhaft der Vertragserfüllung entgegen, sind sowohl Lumberg als auch der Besteller berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Desgleichen gilt, wenn erst nach Vertragsschluss ein derartiges Leistungshindernis eintritt.
- Für den Fall, dass von dem Erfüllungshindernis nur eine Teilleistung betroffen ist, kann der Besteller vom Vertrag nur zurücktreten, wenn dem Besteller die Entgegennahme der möglichen Teilleistung nicht zumutbar ist. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Bestellers aufgrund des – vom Besteller oder von Lumberg – ausgeübten Rücktrittsrechts ist ausgeschlossen.

XII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz von Lumberg in Schalksmühle (Gerichtsstand Hagen). Lumberg ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
- Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

XIII. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

Schalksmühle, Stand Juli 2024